

Jugendordnung (JO) der SVJ im SVV



| | | |
|------|--|---|
| § 1 | ORGANE DER SVJ | 1 |
| § 2 | JUGENDVERBANDSTAG..... | 1 |
| § 3 | JUGENDAUSSCHUSS..... | 1 |
| § 4 | JUGENDWART/IN..... | 2 |
| § 5 | STELLVERTRETER DES/DER JUGENDWARTES/IN | 2 |
| § 6 | AUFGABE DES/DER JUGENDWARTES | 2 |
| § 7 | JUGENDKLASSENLEITER/INNEN | 2 |
| § 8 | JUGENDSPIELWART/IN..... | 3 |
| § 9 | EINBERUFUNG VON SITZUNGEN | 3 |
| § 10 | JUGENDAUSSCHUSS..... | 3 |
| § 11 | SONSTIGE BESTIMMUNGEN | 3 |
| § 12 | INKRAFTTRETEN | 3 |

§ 1 Organe der SVJ

Die Organe der Saarländischen Volleyballjugend (SVJ) sind:

- 1.1 der Jugendverbandstag
- 1.2 der Jugendausschuss des SVV

§ 2 Jugendverbandstag

Der Jugendverbandstag, als Versammlung aller Mitglieder des Saarländischen Volleyballverbandes mit am Spielbetrieb teilnehmenden Jugendmannschaften, ist das oberste Organ der SVJ.

- 2.1 Hinsichtlich Aufgaben, Zusammensetzung, Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Termin, Einberufung, Tagesordnung, Leitung, Wahlen, Anträgen usw. gelten für den Jugendverbandstag die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung des SVV für dessen Verbandstag, in der Jugendarbeit anzupassender sinngemäßer Anwendung.
- 2.2 Der ordentliche Verbandstag findet alle 2 Jahre jeweils sechs – zwölf Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag statt.
- 2.3 Hinsichtlich außerordentlicher Jugendverbandstage gilt § 15 der Satzung des SVV sinngemäß.
- 2.4 Der Jugendverbandstag wählt den Jugendausschuss (JA).

§ 3 Jugendausschuss

Nach dem Jugendverbandstag ist der Jugendausschuss das oberste Organ der SVJ. Er ist zugleich Organ des SVV im Sinne der §§ 9.1.5 und 28 der SVV-Satzung.



Jugendordnung (JO) der SVJ im SVV



- 3.1** Dem Jugendausschuss gehören an:
1. der/die Verbands-Jugendwart/in als Vorsitzender/Vorsitzende
 2. der/die Verbands-Jugendspielwart/in als Vertreter/in
 3. der/die Verbands-Jugendbeachwart/in
 4. 4 Beisitzer/innen
 5. der oder die Jugendklassenleiter/in
- 3.2** Die Vereinigung mehrerer Ämter im Jugendausschuss in einer Person ist zulässig. Beisitzer/innen können jedoch zusätzlich nur Klassenleiter/in sein. Jede Person hat jeweils nur eine Stimme.

§ 4 Jugendwart/in

Aufgabe des/der Jugendwartes/in ist die Leitung des Jugendausschusses sowie dessen Vertretung und die Wahrnehmung der Interessen der Volleyballjugend des Saarlandes gegenüber:

- 4.1** dem SVV, als Mitglied des Präsidiums des SVV,
- 4.2** der Südwestdeutschen Volleyballjugend im Jugendausschuss des Regionalverbandes Südwest im Deutschen Volleyballverband,
- 4.3** der Deutschen Volleyballjugend,
- 4.4** dem Verbandsspielausschuss des SVV.

§ 5 Stellvertreter des/der Jugendwartes/in

Der/Die Jugendspielwart/in ist der Vertreter/in des/der Jugendwartes/in in der SVJ. Wäre jedoch die Funktion vakant, wird übergangsweise aus den Reihen der Klassenleiter/innen ein/e Stellvertreter/in des/der Jugendwartes/in gewählt.

§ 6 Aufgabe des/der Jugendwartes/in

Aufgabe des/der Jugendwartes/in ist die Berichterstattung über die Arbeit und Aktivitäten der Volleyballjugend des Saarlandes für die Öffentlichkeit in allen Medien sowie die Wahrnehmung der sich darüber hinaus ergebenden PR-Möglichkeiten für die Volleyball-Jugendarbeit im Saarland.

§ 7 Jugendklassenleiter/innen

Den Jugendklassenleitern/innen obliegt im Jugendausschuss die Interessenvertretung hinsichtlich spezieller Fragen und Probleme der ihnen jeweils anvertrauten Jugendspielklassen.



Jugendordnung (JO) der SVJ im SVV



§ 8 **Jugendspielwart/in**

Der/die Jugendspielwart/in, zugleich Vertreter/in des/der Jugendwartes/in, nimmt die Interessen des Jugendspielbetriebes im Spielausschuss des SVV wahr. Er/Sie ist weiterhin verantwortlich für die Koordination und Überwachung des Spielbetriebes.

§ 9 **Einberufung von Sitzungen**

Der Jugendwart/in ist für die Einberufung von Sitzungen des Jugendausschusses berechtigt und gesamtverantwortlich.

§ 10 **Jugendausschuss**

Dem Jugendausschuss obliegen die Aufgaben des Spielausschusses des SVV gemäß dessen Satzung §24.2 in sinngemäßer Anwendung, beschränkt auf den Jugendspielbetrieb.

§ 11 **Sonstige Bestimmungen**

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes gesagt ist, gelten für die Arbeit der SVJ und ihrer Organe im Übrigen die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnung des SVV in sinngemäßer Anwendung.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit ihrer Bestätigung durch den SVV-Verbandstag bis zu ihrer Verabschiedung durch den Jugendverbandstag der SVJ in Kraft. Sie wurde geändert am 24.03.2006, am 26.03.2012, zuletzt am 10.06.2018.

